

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung namens der Landesregierung

**Maulkorb für Wolfsberater unter dem Deckmantel der DSGVO?**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 27.09.2018  
- Drs. 18/1751  
an die Staatskanzlei übersandt am 04.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung namens der Landesregierung vom 16.10.2018

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Umweltministerium hat an die ehrenamtlichen Wolfsberater des NLWKN ein Schreiben inklusive Einverständniserklärung verschickt mit der Bitte, diese zu unterzeichnen. In diesem Schreiben wird den Wolfsberatern u. a. erläutert, dass die Beratertätigkeiten fortan auf zwei Jahren begrenzt sind. Anschließend kann, „sofern nichts gegen eine weitere Tätigkeit spricht“, die Tätigkeit um weitere zwei Jahre verlängert werden. In diesem Schreiben werden außerdem noch „Grundsätze“ formuliert, in denen es u. a. heißt, dass die Wolfsberater „nach außen die fachlichen Positionen des Landes (vertreten) und sich nicht in öffentlichen Widerspruch zu diesen setzen“. Außerdem soll „keine Beurteilung von Wolfsverhaltensweisen bezüglich Gefährlichkeit und Handlungsrelevanz“ vorgenommen werden. Bei der Aufnahme von Nutztierissen werden die ehrenamtlichen Wolfsberater gebeten, „eine Vorwegnahme der Verursacherschaft sowie deren Wahrscheinlichkeit zu unterlassen“. Des Weiteren sollen persönliche Meinungen und Interpretationen gegenüber Dritten und Medien vermieden werden.

**1. Erwartet die Landesregierung von den Wolfsberatern, die Meinung der Landesregierung öffentlich zu vertreten und ihre eigene Meinung zurückzuhalten?**

Wolfsberater sollen die fachlichen Positionen des Landes nach außen vertreten und sich nicht in öffentlichen Widerspruch zu diesen setzen, wenn sie als Wolfsberaterin oder als Wolfsberater tätig sind.

**2. Wird den Wolfsberatern die Fähigkeit abgesprochen, die „Wolfsverhaltensweisen bezüglich Gefährlichkeit und Handlungsrelevanz“ beurteilen zu können?**

Wolfsberater sind vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz berufene, ehrenamtlich Tätige, die daran mitwirken, die Rückkehr des Wolfes zu beobachten und sachlich zu begleiten, Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und das Nebeneinander von Mensch und frei lebenden Wölfen zu unterstützen.

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater haben nicht die Aufgabe, Beurteilung von Wolfsverhaltensweisen bezüglich Gefährlichkeit und Handlungsrelevanz vorzunehmen. Derartige Handlungsempfehlungen im Wolfsmanagement bleiben den zuständigen Behörden vorbehalten, dies dient auch dem Schutz der Ehrenamtlichen. Den ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen oder Wolfsberatern liegen beispielsweise oft nicht alle notwendigen Informationen vor, um eine Situation in Gänze beurteilen zu

können. Einzelne Ereignisse können im Kontext einer Häufung von Ereignissen beispielsweise anders beurteilt werden, als wenn nur ein einzelnes Ereignis bekannt ist.

**3. Plant die Landesregierung einen Zusammenhang herzustellen zwischen Wohlergehen der Wolfsberater und einer Verlängerung ihrer Tätigkeit?**

Unabhängig von der Dauer der Berufung als Wolfsberaterin oder Wolfsberater sind die festgelegten Grundsätze bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. „Wohlergehen“ gegenüber dem Umweltministerium ist dabei nicht von Relevanz.

(Verteilt am 22.10.2018)